KEIN STÄDTE-PRIVILEG BEI DOMAIN-NAMEN MEHR ?
- VORLÄUFIGE ANMERKUNG ZU OLG KOBLENZ: VALLENDAR.DE

von Martin Bahr[1]

Das OLG Koblenz[2] hat - entgegen der bisher herrschenden Rechtsprechung - entschieden, dass Kommunen keinen grundsätzlichen Anspruch auf die betreffende Domain-Adresse haben.

1. DER ZUGRUNDELIEGENDE SACHVERHALT:

Klägerin war die Stadt Vallendar, Beklagte die Firma Vallendar Brennereitechnik GmbH. Die Beklagte hatte 1998 die Domain „vallendar.de“ für sich registriert. Die Klägerin beanspruchte nun, dass diese Adresse einzig und allein ihr zustünde. Sie machte dabei u.a. geltend, dass die Stadt ihren Namen schon nachweislich seit 830/840 n.C. trage und demnach einen vorrangiges Recht habe.

2. DIE ENTSCHEIDUNG:

Das OLG Koblenz hat diesen Anspruch abgelehnt. Die Beklagte kann damit die Domain bis auf weiteres behalten.

Das Urteil steht im klaren Widerspruch zur bisher herrschenden Rechtsprechung.

Seit „heidelberg.de“[3] ist gängige Linie in der Rechtsprechung, dass Städte und Gemeinden einen Anspruch aus § 12 BGB auf alleinige Nutzung der betreffenden Domain haben. Eine Domain diene als Herkunftsbeweis für Personen und Unternehmen und habe daher Kennzeichen- bzw. Namensfunktion. Dieser Ansicht sind in der Folgezeit die überwiegende

---

[1] Der Autor ist Rechtsreferendar, Mitarbeiter der Kanzlei Kröger&Rehmann und spezialisiert auf das Recht der Neuen Medien und den gewerblichen Rechtsschutz, E-Mail: martin@html-designer.de.

[2] OLG Koblenz, Urt. v. 26.01.2002, Az.: 8 U 1842/00. Das Urteil mit den ausführlichen Entscheidungsgründen liegt noch nicht vor. Eine erste Zusammenfassung findet sich in der FAZ v. 26.01.02, S.19. Lesenwert auch http://www.heise.de/newsticker/data/psz-25.01.02-000/ oder http://rhein-zeitung.de/on/02/01/25/topnews/vallendar.html?a.

[3] LG Mannheim, CR 1996, 353 mit Anm. Hoeren.

Anzahl der Gerichte gefolgt: „braunschweig.de“,[4] „celle.de“,[5] „ansbach.de“,[6] „alsdorf.de“,[7] „badwildbad.com“[8], „herzogenrath“,[9] „luckau.de“[10] und „deutschland.de“.[11]

Anderer Ansicht war bisher lediglich das LG Köln.[12] Das Gericht hatte § 12 BGB mit der Begründung abgelehnt, Domain-Namen seien, ähnlich wie z.B. Telefonnummern, Bank- oder Postleitzahlen, frei wählbar. Daher käme eine Namensfunktion nicht in Betracht. In der Entscheidung „maxem.de“[13] hat das LG Köln inzwischen jedoch anerkannt, dass ein Domain-Name ein namensähnliches Kennzeichen ist.

Anscheinend unter Berücksichtigung der aktuellen „shell.de“-Entscheidung des BGH[14] haben die Richter des OLG Koblenz nun entschieden, dass eine Gebietskörperschaft nur dann einen Anspruch auf die betreffende Domain besitzt, wenn auch ein besonderer Bekanntheitsgrad gegeben ist. Andernfalls greife – so die Richter - das Prioritätsprinzip, d.h. „wer zuerst kommt, mahlt auch zuerst“. Da im vorliegenden Fall die Firma zuerst die Domain registriert hatte, lehnte das OLG einen Anspruch der Stadt ab.

3. Auswirkung auf die Praxis:

Zunächst gilt es, die ausführlichen Entscheidungsgründe[15] der Richter abzuwarten. Es kann jedoch schon heute festgestellt werden, dass das Urteil eine klare Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung ist. Ob die Bezugnahme auf die „shell.de“-Entscheidung auch die anderen Gerichte in Deutschland überzeugen wird, bleibt abzuwarten. Momentan lässt sich nur eines konstatieren: In die eigentlich gefestigt geglaubte Rechtsprechung hinsichtlich Städtenamen im Domain-Recht scheint neues Leben gekommen zu sein. Einher geht damit - wieder einmal wie so oft - die für das Recht der Neuen Medien typische Rechtsunsicherheit.

---

[4] OLG Hamm, MMR 1998, 214 mit Anm. Berlit; LG Braunschweig, NJW 1997, 2687.
[5] LG Lüneburg, CR 1997, 288.
[6] LG Ansbach, NJW 1997, 2628.
[7] OLG Köln, MMR 1999, 536.
[8] OLG Karlsruhe, MMR 1999, 604.
[9] OLG Köln, CR 1999, 385.
[10] OLG Brandenburg, K&R 2000, 169.
[11] LG Berlin, MMR 2001, 57.
[12] LG Köln, CR 1997, 291- pulheim.de; GRUR 1997, 377 - huerth.de; BB 1997, 1121 – kerpen.de
[13] LG Köln, MMR 2000, 437.
[14] BGH, Urt. v. 22.11.2001, Az.: I ZR 138/99. Das Urteil mit den ausführlichen Entscheidungsgründen liegt noch nicht vor. Eine Pressemitteilung findet sich unter http://www.uni-karlsruhe.de/~BGH/PressemitteilungenBGH/PM2001/PM_087_2001.htm
[15] Das Urteil mit den ausführlichen Entscheidungsgründen liegt noch nicht vor. Eine erste Zusammenfassung findet sich in der FAZ v. 26.01.02, S.19. Lesenswert auch http://www.heise.de/newsticker/data/psz-25.01.02-000/ oder http://rhein-zeitung.de/on/02/01/25/topnews/vallendar.html?a.